

Vfg 63 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen zur akustischen Überwachung von Personen (Babyüberwachungsanlagen)

Auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen zur akustischen Überwachung von Personen (Babyüberwachungsanlagen) zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung 294/1997 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanlagen kleiner Leistung für besondere Zwecke mit Sprachschalter (Babyüberwachungsanlagen)“, veröffentlicht im Amtsblatt des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Nr. 32/1997, S. 1753 vom 03.12.97 wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Mittenfrequenz in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in mW	Kanalbandbreite/ Kanalraster in kHz
26 995	50	10
27 045	50	10
27 095	50	10
27 145	50	10
27 195	50	10

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet.

Die automatische Umschaltung auf Sendebetrieb darf nur mittels eines geräuschempfindlichen Schalters ermöglicht werden, der nicht auf gewöhnliche Umweltgeräusche reagiert und dessen Schaltschwelle nicht von außen verändert werden kann.

Zur manuellen Aktivierung des Sendebetriebs sind ausschließlich nicht feststellbare Taster erlaubt.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige

Beeinträchtigungen der Funkanwendungen zur akustischen Überwachung von Personen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen zur akustischen Überwachung von Personen die Parameter der Europäischen Norm EN 300 135-2 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.